Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 359

Der Bundesminister
für Wirtschaft
- III B 2546/49 -

Bonn, den 17. Dezember 1949

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

betr.: Anfrage Nr. 15 der Fraktion der SPD
- Drucksache Nr. 242 -

Auf die Anfrage Nr. 15 der Fraktion der SPD - Drucksache Nr. 242 - teile ich folgendes mit:

1. Die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen des Bundeswirtschaftsministeriums (Zentrallastverteilung) bei eintretenden Schwierigkeiten der Stromversorgung ist das Gesetz (des Wirtschaftsrates) über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949.

Die betrieblichen Aufgaben der Stromversorgung und auch der Stromaustausch zwischen den Energiebezirken und Ländern werden im allgemeinen — abgesehen von dem Aufsichtsrecht auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes — ohne staatliche Einflußnahme vertraglich geregelt. Bei Versorgungsschwierigkeiten, die als Kriegsfolgen schon Jahre bestehen und letzten Endes ihre Ursache in einer ungenügenden Kapazität der Energiewirtschaft haben, werden Maßnahmen wie Stromzuteilungen an die Länder erforderlich. Hierbei sollen die Länder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine möglichst gleichmäßige Behandlung erfahren; auch soll auf die wirtschaftliche Eigenart der Länder nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Diese einschränkenden Vorschriften besagen, daß die vorhandenen technischen Anlagen und die physikalischen Gesetze eine gleichmäßige Behandlung und Rücksichtnahme auf die Eigenart der Länder auch gestatten müssen.

Die Erzeugungsmöglichkeit an elektrischer Energie ist nach oben begrenzt durch die einsatzfähige Kraftwerkskapazität, die dauernden Schwankungen infolge Störungen, Maschinenausfällen, wechselnder Wasserdarbietung usw. unterworfen ist. Durch Leistungszugänge aus Reparaturen und zum geringen Teil auch aus Neuanlagen erhöhte sich im laufenden Jahr die Kapazität um etwa 20% (1 000 000 kW) und dementsprechend auch die Erzeugungsmöglichkeit. Auf Grund der effektiven Verbräuche ist diese Produktion als Verbrauchsrichtwert auf die Länder aufgeteilt worden. So beträgt z. B. der Anteil Bayerns bei einer möglichen Gesamtdarbietung an elektrischer Ener-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

gie in der Bundesrepublik von 530 Mio kWh wöchentlich 93 Mio kWh. Die Sromaufteilung für den Fall auftretender Versorgungsschwierigkeiten wird in dem nach dem Energienotgesetz hierfür zuständigen Gremium, dem Länderausschuß, beraten. Der Ausschuß hat diese Fragen zuletzt am 11. Oktober d. J. behandelt.

2. Eine Benachteiligung des Landes Bayern kann nicht darin erblickt werden, daß nicht alle Länder in ihrem Stromverbrauch ebenso gedrosselt worden sind, weil eine solche Drosselung die Versorgungslage in Bayern nicht bessern könnte. Was aus anderen Ländern an Energie nach Bayern transportiert werden kann, geschieht; die Leitungen vom Norden nach dem Süden sind seit Monaten Tag und Nacht in einem betrieblich kaum zu vertretenden Ausmaß überbelastet. Mit der Freistellung weiterer Aushilfslieferungen in anderen Ländern ist es also nicht getan, weil einfach der Transport nicht durchführbar ist.

Die Stromversorgung von Bayern wird in stärkstem Maße beeinflußt durch den großen Anteil an Laufwasserkraftleistung, die völlig von der Wasserdarbietung und damit von der Wetterlage abhängig ist, und die Trennung von der mitteldeutschen Braunkohle, aus der bis 1945 eine Grundstromlieferung im Ausmaß von mehreren 100 000 kW erfolgt. Hierfür ist Ersatz durch Bau neuer Anlagen erforderlich. Eine solche Ausweitung der Energiewirtschaft erfordert aber Zeit und Geld. Vor einigen Tagen ist die 220 000 Voltleitung zwischen Frankfurt und Nürnberg in Betrieb gekommen, die eine Besserung der Betriebsverhältnisse und auch eine Erhöhung der Aushilfslieferung an Bayern ermöglichen wird.

Trotz dieser gegebenen Lage lassen aber die effektiven Stromverbrauchszahlen in Bayern keine Benachteiligung gegenüber den übrigen Ländern erkennen. Bayern hat einen Stromverbrauch in den ersten 11 Monaten dieses Jahres von 4 138 Mio kWh gegen 3 449 Mio kWh im gleichen Zeitraum 1948 aufzuweisen und hat damit die mittlere Steigerung des Bundesgebietes erfahren.

Diese Steigerung ist trotz des erheblichen Rückgangs der eigenen Wasserstromerzeugung um nahezu 400 Mio kWh möglich gewesen. Die Zulieferung aus den übrigen Bundesländern hat sich gegenüber dem Vorjahr von 220 Mio kWh auf 654 Mio kWh gesteigert. Diese Steigerung ist durch die Verbesserung der Gesamtlage und eine Verstärkung der Übertragungsanlagen nach Bayern erreicht worden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Stromverbräuche in den einzelnen Ländern in den Monaten Januar bis November 1949 im Vergleich mit den Verbräuchen im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Land	Stromverbrauch in der Zeit 1. 1. — 30. 11. 48	1. 1. — 30. 11. 49	Steigerung in %
Schleswig-Holstein	653 029	697 914	6,9
Hamburg	855 304	932 272	9,0
Niedersachsen	1 965 056	2 179 038	10,9
Nordrhein-Westfalen	6 567 872	8 384 294	27,7
Bremen	221 016	263 158	19,1
Hessen	1 272 641	1 561 806	22,7
Württemberg-Baden	1 503 859	1 789 145	19,0
Bayern	3 449 202	4 139 009	20,0
Länder der franz. Zone	2 153 844	2 596 288	20,5
Bundesrepublik	18 641 823	22 542 994	20,9

Dr. Ludwig Erhard